

Allgemeine Einkaufsbedingungen der E.W. Gohl GmbH (Stand: 18.03.2016)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt GOHL nicht an, es sei denn, GOHL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

GOHL widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten des Lieferanten. Diese werden nicht zum Bestandteil des Vertrages. Unsere Einkaufsbedingungen sind auch dann verbindlich, wenn GOHL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Bestellungen – Geheimhaltungspflicht

(1) Von uns maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Der Lieferant muss unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen annehmen und per Auftragsbestätigung bestätigen. Andernfalls ist GOHL von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen behält GOHL sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sowohl die Originale als auch Kopien dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden.

Nach Abwicklung des Angebots oder der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(4) GOHL ist berechtigt, Pläne, Zeichnungen und/oder Unterlagen des Lieferanten anzupassen, umzugestalten und/oder zu bearbeiten, soweit dies für das Erreichen des Vertragszweckes erforderlich und angemessen ist.

(5) Dem Lieferanten ist es nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen.

(6) Wird bekannt, dass der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat oder wird von ihm das Insolvenzverfahren beantragt, so ist GOHL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten.

(3) Rechnungen kann GOHL nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) GOHL bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto, und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

(1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Eine Überschreitung nach einer Nachfristsetzung stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar

werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Teillieferungen akzeptiert GOHL nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle des Verzugs für jeden vollen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes zu leisten, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer.

(5) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist GOHL berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(6) Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist uns die Ware bis spätestens zu unserem Warenannahmeschluss am Freitag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.

(7) Für die Einhaltung des Liefertermins ist das Abladedatum an unserer Empfangsstelle maßgebend.

§ 5 Unterlieferanten

(1) Ist der Lieferant berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer heranzuziehen, so gelten diese im Zweifel als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GOHL eingesetzt werden.

§ 6 Gefahrenübergang – Eigentum der Ware

Die Liefergefahren und das Eigentum an den Waren gehen erst mit Anlieferung am Bestimmungsort auf uns über.

§ 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung – Qualitätssicherung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(2) GOHL ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Waren, die nicht den Anforderungen (Spezifikation, Muster, Zeichnung usw.) entsprechen, gelten als mangelhafte Waren.

(3) Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Sofern die Ware bereits verbaut und an unseren Kunden geliefert wurde, erkennt der Lieferant eine Feststellung des Mangels durch unseren Kunden oder von diesem beauftragten Dritten als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der mangelhaften Waren an, oder die Begutachtung erfolgt durch den Lieferanten vor Ort, in Absprache mit Gohl, auf Kosten des Lieferanten.

(5) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz der mangelhaften Ware entstehenden Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten).

(6) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(7) Ist der Lieferant innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert die Nacherfüllung oder ist dieses aus anderen Gründen unzumutbar, ist GOHL berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

(8) Im Übrigen stehen GOHL die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wonach GOHL berechtigt ist, bei Mängeln der Ware Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel ist 2 Jahre.

(9) Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, Regelungen, Vorschriften, DIN- und ISO-Normen und Industriestandards hinsichtlich der Waren und Arbeiten und bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die Waren den anwendbaren Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen und die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden.

(10) Der Lieferant muss uns mit geeigneten Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbüchern, sowie mit den zugehörigen Materialsicherheitsdatenblättern versorgen, die alle spezifischen

Warnhinweise und Anweisungen enthalten. Diese sind im Kaufpreis der Ware inbegriffen.

(11) Bei kleineren Mängeln (bis ca. EUR 1000,- je Fall) oder bei solchen, die umgehend behoben werden müssen, z.B. bei Inbetriebnahme- oder Probetrieb, ist GOHL ohne vorherige Information des Lieferanten berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei alle sonstigen Ansprüche dadurch unberührt bleiben. Nachträglich wird Gohl den Lieferanten über den Sachverhalt zeitnah informieren.

(12) Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert der Lieferant deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Schäden, die aus fehlerhaften Leistungen entstehen, werden festgehalten und an den Lieferanten weiterverrechnet.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird GOHL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird GOHL von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. GOHL ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

(1) Sofern GOHL Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich GOHL hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GOHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt GOHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An beigestellten Werkzeugen behält GOHL sich das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge als Eigentum von GOHL zu kennzeichnen und ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; GOHL nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, ist GOHL auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsmäßige Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen. Die Sicherheit kann von uns in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten werden, indem GOHL die Zahlung um höchstens 10% der Teilbeträge oder des Vertragswertes kürzt.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Für alle Vertragsverhältnisse gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung der Internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand ist ausschließlich das Landgericht Konstanz, GOHL ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§13 Salvatorische Klausel

(1) Im Falle, dass einzelne Teile dieses Vertrages nichtig sind, bleiben die übrigen Vertragsinhalte unverändert bestehen. Die Vertragspartner sollen sich bemühen, eine nichtige Klausel innerhalb nützlicher Frist durch eine ihr möglichst nahe kommende wirksame Klausel zu ersetzen.

Stand 18. März 2016